

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 21 (1969)
Heft: 2

Rubrik: Kurzbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Besprechungen können auch auf Halbkarton separat bezogen werden. Abonnementszuschlag Fr. 4.—, vierjährlicher Versand. Bestellungen mit Postkarte bei der Redaktion.

Die Besprechungen können auch separat, ohne die Zeitung, abonniert werden zu Fr. 10.— jährlich.

Herausgefordert / To Sir, With Love

Produktion: England, 1967 — Regie: James Clavell — Besetzung: Sidney Poitier, Judy Geeson, Christian Roberts, Suszy Kendall, Faith Brook — Verleih: Vita

Farbiger Lehrer in einem Londoner Slum überwindet alle Schwierigkeiten, die ihm Schüler und Umgebung bereiten und bleibt schliesslich bei der Schule trotz besserer Offerte. Ungute Mischung von Sozialkritik und rührender Unterhaltungsabsicht, stellenweise atmosphärisch und gut gespielt.

Paradies der flotten Sünder

Produktion: Deutschland, 1967 — Regie: Geza v. CZiffra, J. Ch. Auriye — Besetzung: Willy Millowitsch, Paul Löwinger, Herbert Hisel, Lou van Burg, Angelica Ott, Roy Black — Verleih: Nordisk.

Billigste Sorte von Unterhaltungsfilm um einen Reiseleiter, der abschreckende Geschichten verschiedener Färbung über das «dolce vita» in Bildern erzählt, um einen Spiesser von dessen Sehnsüchten abzubringen. Schlecht gespielt, Clichés, ziellose Regie.

Intim Report

Produktion: Deutschland, 1968 — Regie: Joachim Mock, Rubin Sharon, Peter Ehmke. — Besetzung: Marion Seipelt, Monika Elfert, Wolf Hartmayer, Jürgen Hempel — Verleih: Monopol Pathé

Sogenannter Aufklärungsfilm, der alle denkbaren Themen zwar aufgreift, die mit Sex zu tun haben, jedoch ohne Zusammenhang und Erklärung der psychologischen und medizinischen Vorgänge in den einzelnen Fällen. Unbefriedigend, oberflächlich, das Wichtigste weglassend, die seelische Aufklärung.

Ich tötete Rasputin / J'ai tué Rasputine

Produktion: Frankreich/Italien, 1966 — Regie: Robert Hossein — Besetzung: Gert Fröbe, Peter McEnery, Geraldine Chaplin, Robert Hossein, Ira Fürstenberg — Verleih: Fox

Der Mord an dem russischen Mönch dargestellt unter Mitwirkung des noch lebenden Mörders Jussupow. Nur Unterhaltungsfilm, oberflächlich, historisch wertlos, mehr der Verdeckung der Wahrheit als ihrer Darstellung dienend.

Ausführliche Kritik FuR, Jahrgang 1967, Nr. 19, Seite 292

Ekstase 67 / Blow up

Produktion: England, 1967 — Regie: Michelangelo Antonioni — Besetzung: David Hemmings, Vanessa Redgrave, Sarah Miles — Verleih: MGM

Gescheiter Film um einen Photographen, der sich nicht um die von ihm abgebildeten Menschen kümmert, bis er unwillentlich einen Mordfall photographiert, der ihn eine zeitlang zur Verantwortung weckt, ihn jedoch nirgends Unterstützung finden lässt. Formal hochstehend, jedoch bar aller Poesie und jeden Gefühls. Nihilistisch. Sehr viele Deutungen.

Ausführliche Kritik FuR, Jahrgang 1967, Nr. 20, Seite 306

Wenns nur die Hochzeit wär / The Family Way

Produktion: England, 1966 — Regie: John und Roy Boulting — Besetzung: Hayley Mills, Hywell Bennett, John Mills — Verleih: Warner

Hochzeit ohne Hochzeitsreise im kleinbürgerlichen Milieu gefährdet die neue Ehe, die schliesslich durch einen festen Entschluss gerettet wird. Behutsame und atmosphärische Zeichnung, formal schwach.

Ausführliche Kritik FuR, Jahrgang 1967, Nr. 20, Seite 308

Zwei auf dem gleichen Weg / Two for the Road

Produktion: USA, 1966 — Regie: Stanley Donen — Besetzung: Audrey Hepburn, Albert Finney — Verleih: Fox

Schwaches Drehbuch um eine von völliger Entfremdung bedrohte Ehe, die schliesslich repariert wird. Jedoch sehr gute Darstellung, Unterhaltung von einem Rang.

Ausführliche Kritik FuR, Jahrgang 1967, Nr. 20, Seite 308

FILM UND LEBEN

Die Filmzensur im Ausland

FH. Die Auseinandersetzung um die Filmzensur ist überall aktuell geworden. Dabei werden allzuoft die Verhältnisse in andern Ländern ausser Acht gelassen, obwohl Film eine ausgesprochen internationale Angelegenheit ist, und die meisten bei uns laufenden Filme bereits ausländische Kontrollen passiert haben, die in viel höherem Massen als bei uns mit Fachleuten besetzt sind. Bevor wir uns mit ausländischen Ordnungen befassen, muss aber klargestellt sein, was unter Filmzensur zu verstehen ist.

Was heisst Filmzensur?

Man begreift darunter gewöhnlich die obligatorische Vorzensur, wonach jeder Film vor der Vorführung einer besondern Behörde vorzuführen ist, die ihm einen Passierschein, ein Visum, mit oder ohne Schnittauflagen ausstellen oder ihn verbieten kann. Massgebend dafür ist heute meist das polizeiliche Verwaltungsrecht, wonach die Polizei gegen bestehende Störungen der öffentlichen Ordnung oder deren unmittelbar drohende Gefährdung einschreiten darf. Es muss aber dafür eine grosse Wahrscheinlichkeit nach den Grundsätzen der adäquaten Kausalität bestehen. Auch muss die zu bekämpfende Ordnungswidrigkeit von einer gewissen Intensität sein, blosse Belästigungen genügen zum Beispiel nicht.

In der Schweiz wurden diese Voraussetzungen in einigen Kantonen als erfüllt angenommen, während die Mehrheit sich allerdings auf eine Kontrolle während der ersten Vorführungen beschränkte und von einer Vorzensur absah

(Mit-Zensur). Die Ueberzeugung ist mancherorts verbreitet, dass der Film unkontrolliert zu Obszönitäten und Brutalitäten neige, dass er zur Beleidigung anderer Nationen oder Rassen oder Religionen missbraucht werden könne.

Alle Arten von Freiheit können missbraucht werden, auch die garantierte Freiheit, sich in Ton und Bild auszudrücken. Die Frage ist nur, ob der Staat hier das Recht hat, ausnahmsweise vorbeugend einzutreten, bevor überhaupt ein Tatbestand des Missbrauchs, zu dem die Vorführung in der Öffentlichkeit gehört, eingetreten ist. Dabei ist unbestritten, dass der Film durch seine Eigenschaften eine grosse Faszination auf den Menschen ausüben kann, was ihn gefährlicher als andere missbräuchlich verwendeten Ausdrucksmittel werden lässt.

Wie hat die Kulturwelt auf diesen Sachverhalt reagiert? Wir lassen hier die kommunistischen Staaten ausser Betracht, da dort die Filmindustrie verstaatlicht ist und so oder so von den Behörden beherrscht wird. Im Westen kann man dagegen zwei verschiedene Gruppen unterscheiden: die angelsächsisch-germanische und die romanisch-lateinische.

Erste Spuren einer Vor-Zensur lassen sich

in England

verfolgen, wo das Schauspiel schon vor Shakespeare weit verbreitet war. Beim Erscheinen der Kinos entspannen sich lange Kämpfe um eine staatliche Zensur, die bis heute nicht restlos entschieden sind, indem einzelne grosse